

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Datum:  
23.02.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	03.03.2016	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	09.03.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.03.2016	Entscheidung

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der K 48 in Coesfeld-Lette**

### **Beschlussvorschlag(Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN):**

Die Anregung wird an den Bürgermeister als für die Entscheidung zuständige Stelle verwiesen.

### **Sachverhalt:**

Der Antrag wird vorgelegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Der ursprüngliche Antragstext lautet:

*„Die Verwaltung der Stadt Coesfeld wird beauftragt, beim Kreis Coesfeld eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h und ein Überholverbot auf der Coesfelder Straße K 48, zwischen Ortsausgang Lette und Ampelanlage Einmündung auf die B 474 in beide Fahrrichtungen einzurichten und deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren.“*

### **Begründung des Antrages:**

Im oben genannten, nur ca. 400 m langen Abschnitt, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen durch Überholmanöver und nicht angepasster Geschwindigkeit. Am 19. und 23.12.2015 kam es hierdurch zu Unfällen mit teils schweren Personenschäden.

Auf Höhe des Hofes Hillebrand quert zudem ein Reitweg die K 48. Auch hierdurch kommt es oft zu gefährlichen Begegnungen zwischen Reitern und Kraftfahrzeugen.

Eine durchgezogene Mittellinie reicht als Maßnahme nicht aus. Daher ist es dringend geboten, Maßnahmen zu ergreifen, mit der eine Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit in diesem Bereich erzielt werden kann.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist eine Aufgabe des sog. übertragenen Wirkungskreises, die der Gemeinde durch Gesetz

(Straßenverkehrsgesetz –StVG und StVO) übertragen wird. Der Bürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) im Rahmen einer Sonderaufsicht der Fachaufsichtsbehörde tätig (§ 119 Abs. 2 GO). Er übt insoweit staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 3 StVO, wo und welche Verkehrszeichen (hierzu gehören auch Markierungen) anzubringen und zu entfernen sind.

Nach § 45 Abs.9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend geboten** ist. Vor jeder Entscheidung sind nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 StVO die **Straßenbaubehörde** und die **Polizei** zu hören.

Der v.g. Antrag wurde am 15.02.2016 gemeinsam mit Vertretern des Kreises Coesfeld als Straßenbaulastträger, der Kreispolizeibehörde Coesfeld, der Verkehrsplanung und der Straßenverkehrsabteilung der Stadt Coesfeld erörtert.

Der in Rede stehende Abschnitt der K 48 - Coesfelder Straße stellt sich für den Verkehrsteilnehmer wie folgt dar:

Seit dem Bau der B 474 - Ortsumgehungsstraße ist dieser Abschnitt der Coesfelder Straße von einer Bundesstraße zur Kreisstraße abgestuft worden. Die Verkehrsfrequenz hat sich hauptsächlich auf die B 474 – Ortsumgehungsstraße verlagert. Die Fahrbahn der K 48 hat auch nach der Abstufung weiterhin eine sehr üppige Breite von über 7,50 m. An der östlichen Seite der K 48 wird ein separater Fuß- und Radweg anführt. Dieser ist mit einem Grünstreifen von der Fahrbahn der K 48 baulich getrennt. Die Querung der B 474 erfolgt für die Passanten und Radfahrer durch einen Tunnel. Im Einmündungsbereich K 48 / B 474 ist für die Kraftfahrer eine Lichtsignalanlage installiert. Vor dieser Lichtsignalanlage (in Höhe der Einmündung des Wirtschaftsweges zum Anwesen Herteler 104) ist eine Wegweisertafel installiert, der die Einmündung ankündigt. Dahinter erfolgt vor dem Kurvenverlauf eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf zunächst 70 km/h – dann auf 50 km/h. Dazwischen ist ein Hinweis „Stopp in 150 Metern“ installiert. Der Verlauf der Rechtskurve wird mit drei rot-weißen Richtungstafeln angezeigt. Im gesamten Kurvenbereich ist zudem eine durchgehende Mittelmarkierung (Fahrstreifenbegrenzungslinie) aufgebracht.

Aus der Gegenrichtung hat die K 48 nach dem Verlauf der Linkskurve einen geraden, übersichtlichen Verlauf in Richtung Ortskern Lette. Zwischen dem Gehöft Hillebrandt und dem Ortseingang ist auf 200 Metern Länge eine durchgehende Mittelmarkierung (Fahrstreifenbegrenzungslinie) auf der Fahrbahn aufgebracht. Nur in Höhe der Gehöftzufahrten Hillebrandt ist diese Mittelmarkierung jeweils unterbrochen. Vor der Mittelmarkierung sind (auf einer Länge von ca. 100 Metern) zur Verdeutlichung zusätzlich drei Vorankündigungspfeile aufgebracht.

Zum Gehöft Hillebrandt wird über einen Wirtschaftsweg aus Richtung Bauernschaft Kalte eine Reitroute dem Gehöft Hillebrandt zugeführt. Die Reiter, die die K 48 – Coesfelder Straße überqueren wollen, genießen jedoch kein Vorrecht beim Überqueren der Fahrbahn.

Die Auswertung der im Antrag benannten Verkehrsunfälle brachte folgendes Ergebnis:

- Bei dem einen Unfall im Dezember 2015 überquerte in der Dunkelheit eine Jugendliche mit einem Fahrrad, bei dem das Licht nicht eingeschaltet war, innerhalb der geschlossenen Ortschaft die Fahrbahn der K 48 und wurde von einem Kraftfahrzeug erfasst.
- Der zweite Unfall im Dezember 2015 war ein so genannter „Einbiegen-/Kreuzen-Unfall“. Ein Kraftfahrzeug wollte von der K 48 nach rechts in einen Wirtschaftsweg abbiegen. Gleichzeitig wollte ein anderes Kraftfahrzeug aus diesem Wirtschaftsweg nach links in die K 48 einbiegen. Dabei übersah dieser Kraftfahrer einen bevorrechtigten Kradfahrer, der geradeaus auf der K 48 in Richtung Ortskern fahren wollte.

Beide Unfallhergänge hatten ursächlich keinen Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit oder Überholvorgängen.

Auch die Auswertung der 3-Jahres-Unfallstatistik führte auf dem Abschnitt der K 48 zu keinen Unfalhäufungen oder Unfallsauffälligkeiten.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht erscheinen die im Antrag geforderten Maßnahmen auf Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit und Ausweisung eines Haltverbotsbereiches nicht erforderlich.

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.01.2016

Beschilderungsplan